(1) Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,80m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - weder errichtet noch unterhalten werden.

(2) Sämtliche bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen treten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100/1 außer Kraft.

Hinweis:
Der Bebauungsplan Nr. 100/1 liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Bensberg-Refrath.

Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes kann erst zugelassen werden, wenn die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ableitung und biologische Reinigung der Abwässer geschaffen worden ist.

